

Abs. Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Marktgemeinde Velden / W.S. Bez. Villach, Kärnten	
Eing.	20. Aug. 2026
Zahl	A.Z. Blg.
Gesehen	

Datum	20.08.2026
Zahl	VL-BA-121456/2005-115
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Francesca Antolitsch
Telefon	050 536-61203
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Steakhaus Goritschnigg GmbH
*Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes
im Standort Seecorso 6, 9220 Velden am Wörthersee*

Marktgemeinde Velden am Wörther See	
Angeschlagen am:	20. 8. 2026
Abgenommen am:	03. 09. 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Steakhaus Goritschnigg GmbH, Seecorso 6, 9220 Velden am Wörther See; Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes im Standort Seecorso 6, 9220 Velden/WSee, auf den Gst.Nr. 784/8 und 788/7, beide KG 75318 Velden, Marktgemeinde Velden am Wörther See, in Form der Erweiterung der Betriebszeiten im Terrassenbereich (von derzeit 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf künftig 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie maschinelle Reinigung der Terrasse ab 07.00 Uhr).

Ort: **an Ort und Stelle (Seecorso 6, 9220 Velden am Wörther See)**

Datum: **Donnerstag, den 03. September 2026**

Zeit: **08.30 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

– wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis spätestens **02.09.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1994, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Karin Huber-Klug

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.